



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 04.03.2019

### **Linksextremistische Strukturen und Aktivitäten im Regierungsbezirk Schwaben**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Werden im Bereich des Regierungsbezirkes Schwaben Organisationen, welche vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft werden, unmittelbar oder mittelbar mit Steuergeldern finanziert?
- 1.2 Wenn ja, welche?
  
- 2.1 Liegen Erkenntnisse vor, ob das Jugendzentrum „react!Or“ in Kempten mit Steuergeldern finanziert wird?
- 2.2 Wenn ja, in welcher Höhe?
  
- 3.1 Wird das „Cafe Konnex“ in Memmingen mit Steuergeldern finanziert?
- 3.2 Wenn ja, in welcher Höhe?
  
- 4.1 Wird das Jugendzentrum „react!Or“ in Kempten in toto oder partiell vom Verfassungsschutz beobachtet?
- 4.2 Wenn ja, warum?
  
- 5.1 Wird das „Cafe Konnex“ in Memmingen vom Verfassungsschutz beobachtet?
- 5.2 Wenn ja, warum?
  
- 6.1 Welche Politiker der Parteien DIE GRÜNEN und DIE LINKE im Regierungsbezirk Schwaben werden vom Verfassungsschutz beobachtet?
- 6.2 Aus welchen Gründen (bitte einzeln aufschlüsseln)?
  
- 7.1 Liegen Erkenntnisse vor, ob Politiker dieser beiden Parteien aus dem Regierungsbezirk Schwaben in Gruppierungen und Vereinen Mitglied bzw. aktiv sind, welche vom Verfassungsschutz beobachtet werden?
- 7.2 Wenn ja, in welchen?

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 01.04.2019

### Vorbemerkung:

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu beobachten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG).

Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des BVerfSchG, wenn sie auf die Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG).

Das BayLfV darf zudem gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch Einzelpersonen beobachten, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln.

Im Rahmen einer Gesamtschau müssen für die Annahme einer extremistischen Zielsetzung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

### 1.1 Werden im Bereich des Regierungsbezirkes Schwaben Organisationen, welche vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft werden, unmittelbar oder mittelbar mit Steuergeldern finanziert?

### 1.2 Wenn ja, welche?

Die linksextremistische Szene im Regierungsbezirk Schwaben unterliegt dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Die Szene tritt aktuell unter folgenden Bezeichnungen auf:

- Rote Hilfe (RH) Ortsgruppe Augsburg,
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP) Ortsgruppe Augsburg,
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP) Kreisverband Allgäu,
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD Ortsgruppe Augsburg,
- Jugendverband der Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) REBELL Ortsgruppe Augsburg,
- Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) Ortsgruppe Augsburg,
- Linksjugend [‘solid] Ortsgruppe Allgäu,
- Linksjugend [‘solid] Ortsgruppe Augsburg,
- DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) Ortsgruppe Augsburg,
- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) Kreisvereinigung Augsburg.

Über die genannten Gruppierungen wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht 2017 auf den Seiten 216 bis 228 berichtet. Die Jahresberichte werden allen Mitgliedern des Landtags unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im Rahmen der jährlichen Pressekonferenz des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration zunächst als Pressefassung und nach Drucklegung als Druckfassung zur Verfügung gestellt. Die Jahresberichte der letzten fünf Jahre sind zudem sowohl auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter [www.innenministerium.bayern.de/sus/verfassungsschutz/index.php](http://www.innenministerium.bayern.de/sus/verfassungsschutz/index.php) als auch auf der Internetseite des BayLfV unter <http://www.verfassungsschutz.bayern.de/> abrufbar.

Die genannten Gruppierungen werden nicht mit Steuergeldern finanziert.

- 2.1 **Liegen Erkenntnisse vor, ob das Jugendzentrum „react!Or“ in Kempten mit Steuergeldern finanziert wird?**
- 2.2 **Wenn ja, in welcher Höhe?**
- 3.1 **Wird das „Cafe Konnex“ in Memmingen mit Steuergeldern finanziert?**
- 3.2 **Wenn ja, in welcher Höhe?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

- 4.1 **Wird das Jugendzentrum „react!Or“ in Kempten in toto oder partiell vom Verfassungsschutz beobachtet?**
- 4.2 **Wenn ja, warum?**

Nein.

- 5.1 **Wird das „Cafe Konnex“ in Memmingen vom Verfassungsschutz beobachtet?**
- 5.2 **Wenn ja, warum?**

Nein.

- 6.1 **Welche Politiker der Parteien DIE GRÜNEN und DIE LINKE im Regierungsbezirk Schwaben werden vom Verfassungsschutz beobachtet?**
- 6.2 **Aus welchen Gründen (bitte einzeln aufschlüsseln)?**
- 7.1 **Liegen Erkenntnisse vor, ob Politiker dieser beiden Parteien aus dem Regierungsbezirk Schwaben in Gruppierungen und Vereinen Mitglied bzw. aktiv sind, welche vom Verfassungsschutz beobachtet werden?**
- 7.2 **Wenn ja, in welchen?**

Weder die Partei DIE GRÜNEN noch die Partei DIE LINKE unterliegen in ihrer Gesamtheit dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. In der Partei DIE LINKE unterliegen nur folgende sog. offen extremistischen Strukturen dem Beobachtungsauftrag des BayLfV:

- Kommunistische Plattform (KPF),
- Antikapitalistische Linke (AKL),
- Linksjugend [´solid] – Landesverband Bayern,
- DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) – Landesverband Bayern,
- Arbeitsgemeinschaft Cuba Sí.

Über die offen extremistischen Strukturen innerhalb der Partei DIE LINKE wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht 2017, S. 216 ff. berichtet.

Im BayLfV findet im Übrigen jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu Mitgliedschaften von Personen in Parteien oder ihren Untergliederungen statt.

Soweit mit der Fragestellung nach „Politikern“ Abgeordnete des Landtages, des Bundestages oder des Europaparlaments gemeint sind, ist zudem auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beobachtung von Abgeordneten hinzuweisen:

Nach der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 134, 141 ff.) unterliegt die Beobachtung von Abgeordneten wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV – bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz – GG) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 BayVSG i. V. m. § 3 BVerfSchG umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die

freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung unterliegt aktuell kein Abgeordneter des Landtages, des Bundestages bzw. des Europaparlaments der genannten Parteien im Regierungsbezirk Schwaben dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.